

richtung, in welcher Höhe und aus welchem Fonds eine Prämienfondszuführung erfolgt. Die Zuführungen dürfen in diesem Fall 80 % der geplanten Zuführungen zum Prämienfonds nicht überschreiten.

(4) Die anteilige Finanzierung des Prämienfonds gemäß § 20 dieser Anordnung erfolgt entsprechend der Prämienregelung der Betriebe.

§22

(1) Für die Verwendung des Prämienfonds in Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gilt die Prämienregelung der Betriebe entsprechend, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds hat in Einheit mit der moralischen Anerkennung und unter Berücksichtigung des Anteils des einzelnen Werktätigen und der Arbeitskollektive bei der Erfüllung der festgelegten aufgabenbezogenen Effektivitätskennziffern und -kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung zu erfolgen. Außerdem sind die

- Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsstaaten des RGW,
- Erfüllung der Aufgaben zur Ausstattung der bewaffneten Organe mit neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen,
- fristgemäße bzw. vorfristige Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistung, insbesondere die Verkürzung der Überleitungsfristen von Ergebnissen für die Konsumgüterproduktion sowie von Rationalisierungsmaßnahmen,
- Erschließung von Möglichkeiten der umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Teilergebnissen,
- Erzielung schutzfähiger Erfindungen zu stimulieren.

(3) Die Prämiiierung der Werktätigen, deren Leistung unmittelbar an der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistung gemessen werden kann, hat über die auftragsgebundene Prämie v zu erfolgen. Die Gewährung von Jahresendprämien ist auf die nicht unmittelbar an /der Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Leistung beteiligten Werktätigen sowie auf Werktätige, die kurzfristig an der Erfüllung mehrerer wissenschaftlich-technischer Leistungen arbeiten und für die die Gewährung von auftragsgebundenen Prämien unzweckmäßig ist, zu beschränken.

(4) Voraussetzung für die Zahlung der auftragsgebundenen Prämie ist die Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses. Bei langfristigen wissenschaftlich-technischen Leistungen können für Teilleistungen (Leistungsabschnitte) auf der Grundlage erfolgreicher Zwischenverteidigungen anteilige Zahlungen der auftragsgebundenen Prämie erfolgen. Die Höhe dieser anteiligen Zahlungen ist zu planen. Dabei ist durch den Leiter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung zu gewährleisten, daß bei Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses der höchste Anteil gezahlt wird.

(5) Den Arbeitskollektiven und den einzelnen Werktätigen sind durch die Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung aus dem Plan abgeleitete und von ihnen beeinflussbare kontrollfähige

Kennziffern und Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung sowie die Höhe der auftragsgebundenen Prämie bzw. der durchschnittlichen Jahresendprämie vorzugeben, die bei der Erfüllung der Kennziffern und Kriterien sowie der geplanten Zuführungen zum Prämienfonds gezahlt wird. Gleichzeitig sind die Bedingungen für die Erhöhung bzw. Minderung der auftragsgebundenen Prämie und der durchschnittlichen Jahresendprämie infolge Über- oder Untererfüllung der Kennziffern und Kriterien und der Zuführungen zum Prämienfonds festzulegen.

(6) Über die Prämiiierung der leitenden Kader entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Die Prämiiierung der leitenden Kader erfolgt bei Erfüllung der mit dem Plan vorgegebenen wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie bei Erfüllung der vorgegebenen individuellen Leistungskriterien. Dabei sind neben der Erfüllung der ökonomischen, technisch-ökonomischen bzw. anderen gesellschaftlichen sowie der wissenschaftlich-technischen Zielstellungen auch die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und zur Sicherung der Schutzgüte zugrunde zu legen.

§23

(1) In den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen ist ein Kultur- und Sozialfonds zu planen.

(2) Der zu planende Kultur- und Sozialfonds ist den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe vorzugeben.

(3) Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds der Forschungs-, und Rationalisierungseinrichtungen sind zu Lasten der Kosten zu planen und abzurechnen.

(4) Für zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds aus sonstigen Erlösen der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 dieser Anordnung.

(5) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

(6) Für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gilt die Prämienregelung der Betriebe.

VIII.

Sonstige Bestimmungen über den Prämienfonds in Betrieben

§24

(1) Die Bestimmungen über die Verwendung des Prämienfonds gemäß § 22 dieser Anordnung sind auch für die Beschäftigten in betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen und Betriebsabteilungen für Rationalisierung und Automatisierung anzuwenden.

(2) Von Betrieben realisierte Prämiengrundbeträge und Prämienzuschläge gemäß §§ 15 und 16 dieser Anordnung sind dem Prämienfonds der Betriebe zuzuführen. Dadurch darf die zulässige Höchstzuführung zum Prämienfonds nicht überschritten werden.